



**Hinweise
zur Ausarbeitung einer Strahlenschutzanweisung für die Verwendung von
umschlossenen radioaktiven Stoffen**

Stand: August 2003

Strahlenschutzanweisungen sollen neben den für jeden einzelnen Betreiber spezifischen Anordnungen Hinweise enthalten auf:

1. Gesetzliche Grundlagen (Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung, Richtlinien), den gültigen Genehmigungsbescheid
Auslegung oder Aushang der StrlSchV gem. § 35 StrlSchV
2. Verantwortliche Personen bzw. Strahlenschutzbeauftragte (Erreichbarkeit, dienstlich und privat, Regelungen außerhalb der Arbeitszeiten)
3. Meldung eines Wechsels der Strahlenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde
4. Jährliche Unterweisung des mit umschlossenen radioaktiven Stoffen tätigen Personals (gem. § 38 StrlSchV)
5. Ausweisung von Überwachungsbereichen bzw. Kontrollbereichen (gem. §§ 36, 37)
6. Personendosimetrie gem. §§ 40, 41 und 42 StrlSchV
7. Ärztliche Untersuchung der beruflich strahlenexponierten Personen (gem. § 60 StrlSchV)
8. Regelungen des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs
9. Verhalten bei Brandgefahr u.ä. Notfallsituationen (Alarmierungsplan)
10. Dichtheitsprüfung der Strahler gem. § 66 Abs. 4 StrlSchV
11. Funktionsprüfung und Wartung von Strahlungsmessgeräten gem. § 67 StrlSchV
12. Hinweise zum Schutz gegen Störmaßnahmen und das Abhandenkommen rad. Stoffe

In der Strahlenschutzanweisung sollten folgende Anschriften enthalten sein:

a) der Aufsichtsbehörde:

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz	oder	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160		-Außenstelle Nordbayern-
86179 Augsburg		Schloss Steinenhausen
Tel.: 0821/9071-0		95326 Kulnbach
Fax: 0821/9071-5554		Tel.: 09221/604-0
		Fax : 09221/604-5900

b) der ermächtigten Ärzte, für die Durchführung der gem. § 60 StrlSchV erforderlichen Untersuchungen

c) einer behördlich bestimmten Personendosismessstelle

Im Internet können Musterstrahlenschutzanweisungen unter News im www.fs-ev.de aufgerufen werden.